

Information zu Verzögerungen bei der Übernahme der Aufgabe der Ausstellung der Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation durch die ZAB

Ab dem 1. März 2024 ist die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 16d Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (Anerkennungspartnerschaft) sowie § 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 6 Beschäftigungsverordnung (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung) möglich.

Drittstaatsangehörige müssen sich hierfür bei einer inländischen fachkundigen Stelle Folgendes durch Auskunft bestätigen lassen:

- dass ein vom Drittstaatsangehörigen erworbener ausländischer Hochschulabschluss in dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- dass eine vom Drittstaatsangehörigen erworbene ausländische Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer vorausgesetzt hat.

Die Auskunft zum ausländischen Hochschulabschluss kann von den Antragstellenden bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) über <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung> vollständig digital beantragt werden.

Ein Antrag auf digitale Auskunft zu Berufsqualifikationen kann bei der ZAB noch nicht gestellt werden. Ab wann dies möglich sein wird, geben wir hier bekannt, sobald der Zeitpunkt verlässlich feststeht.

Die Auskunft zu ausländischen Berufsqualifikationen ist eine neue Aufgabe der ZAB. Der Prozess der rechtlichen Aufgabenübertragung durch die Länder sowie der Aufbau der Ressourcen befinden sich derzeit noch in der Umsetzung. Antragstellende werden daher gebeten, keine formlosen Anträge auf Auskunft zu ausländischen Berufsqualifikationen an die ZAB zu senden, bis die Antragstellung über <https://zab.kmk.org/de/dab> möglich ist.

Die titelerteilenden Stellen (Visastellen bei Anträgen aus dem Ausland bzw. Ausländerbehörden bei Anträgen aus dem Inland) werden ihr Mögliches tun, um die Titelerteilungsverfahren so zu gestalten, dass sich Verzögerungen in Grenzen halten.